

23. Welchem Stempelsteuersatze unterliegen Kaufgeschäfte über Bahneinheiten?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tariffstelle 32a.

VII. Civilsenat. Ur. v. 18. März 1902 i. S. Stadtgemeinde Frankfurt a. M. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 22/02.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom Jahre 1898 hatte die Frankfurter Waldbahngesellschaft ihr gesamtes Bahnunternehmen der Stadt Frankfurt a. M. gegen einen ziffermäßig vereinbarten Kaufpreis mit der Bestimmung abgetreten, daß ein gewisser Teil desselben auf Immobilien, der Rest auf Mobilien, sowie auf die abgetretenen Rechte entfallen solle. Anfänglich war diese Bestimmung der Stempelberechnung zu Grunde gelegt. Als jedoch der Kaufkontrakt in Anlaß der Auflassung dem Amtsgerichte vorgelegt wurde, verlangte der Beklagte die Berechnung des Immobiliärstempels nach Maßgabe des gesamten Kaufpreises, indem er die Ansicht vertrat, daß die mitverkauften beweglichen Sachen zusammen mit den Grundstücken eine Bahneinheit im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 19. August 1895 bilden, daß diese Bahneinheit als Ganzes der Gegenstand des Kaufvertrages sei, und daß deshalb der

gesamte Kaufpreis dem Immobilienstempel unterliege. Die Klägerin entrichtete den verlangten höheren Stempelbetrag unter Vorbehalt, hielt seine Erhebung aber für ungerechtfertigt. Ihre Rückforderungsklage wurde in beiden Instanzen zurückgewiesen, ebenso die Revision.

Aus den Gründen:

... „Der zweite Revisionsangriff richtet sich gegen die dem Gesetze vom 19. August 1895 in Bezug auf andere Gesetze beigeordnete Tragweite. Nachdem der Berufungsrichter zu der Annahme gelangt ist, daß das Gesetz die Wahrscheinlichkeit den unbeweglichen Sachen gleichzustellen beabsichtige, führt er weiter folgendes aus: es sei auch anzunehmen, daß dasselbe, indem es die Wahrscheinlichkeit in § 1 für einen Gegenstand des unbeweglichen Vermögens erkläre und dies in den §§ 9. 16. 32 für die sämtlichen dinglichen Rechtsverhältnisse, die grundbücherliche Behandlung und die Zwangsvollstreckung im einzelnen durchführe, damit zugleich die Eigenschaft des von ihm neu geschaffenen Rechtsobjektes für das ganze Rechtssystem habe bestimmen wollen. Denn im Gebiete der dinglichen Rechtsverhältnisse, im Sachenrecht, sei die Einteilung der Rechtsobjekte in bewegliche und unbewegliche vor allem und von durchgreifender Bedeutung, während in den übrigen Teilen des Rechtssystems jener Unterschied nur vereinzelt in Betracht komme. Wenn darum ein Rechtsobjekt in seinen dinglichen Rechtsverhältnissen den beweglichen oder unbeweglichen Sachen zugefellt werde, dann müsse davon ausgegangen werden, daß diesem Gegenstande für die ganze Rechtsordnung diese Eigenschaft als beweglicher oder unbeweglicher Sache habe beigelegt werden sollen. Denn das Gegenteil würde eine Durchbrechung der durch die Rechtsordnung hindurchgehenden Systematik bedeuten, die nicht ohne Not angenommen werden dürfe, sondern nur durch besondere Umstände, z. B. eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzgebers, gerechtfertigt werde. Nach alledem müsse angenommen werden, daß die im § 1 getroffene Bestimmung eine allgemeine, durch das ganze Rechtssystem hindurchgehende Bedeutung haben, daß die Zuweisung der Wahrscheinlichkeit zum unbeweglichen Vermögen ihre Wirkung überall äußern solle, wo immer die Rechtsordnung an den Unterschied von beweglichen und unbeweglichen Sachen Folgen anknüpfe.

Die Revision tritt diesen Ausführungen entgegen. Sie können auch nicht gebilligt werden. Ein über das Gebiet des Gesetzes hinaus-

gehender gesetzgeberischer Wille ist nicht nachweisbar, auch nicht insoweit, als es sich um den terminologischen Inhalt des Gesetzes handelt; dasselbe ergibt nichts dafür, daß es in diesem Punkte über seinen unmittelbaren Bereich hinauswirken und anderen normgebenden Vorschriften hätte vorgreifen oder sie hätte umgestalten wollen. Für ein jedes Gesetz bildet die Bedeutung der begrifflichen Ausdrücke, mit denen es die Voraussetzungen seiner Normen und die von ihm gewollten Grundlagen weiterer Konsequenzen bezeichnet, einen Teil des gesetzgeberischen Willens und ist deshalb im Grundsatz dem die Norm gebenden Gesetze selbst, nicht einer anderen, für einen anderen Bereich erlassenen Vorschrift zu entnehmen. Bedienen mehrere Gesetze sich gleichartiger Ausdrücke, so ist deren Bedeutung für jedes besonders zu ermitteln. Grundsätzlich ist auch keine Ausnahme für solche Gesetze anzuerkennen, in denen die ursprünglichsten und wesentlichsten der eine Sache oder Handlung berührenden Beziehungen ihre rechtliche Regelung finden, und speciell nicht den Gesetzen sachenrechtlichen oder obligatorischen Inhaltes die Tragweite beizumessen, daß es ihr Wille wäre, die in ihnen aufgestellten Kategorien über das privatrechtliche Gebiet hinaus für die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften, die sich in irgend einer Weise, gleichviel für welche Zwecke und von welchen Gesichtspunkten aus, mit denselben Gegenständen beschäftigen, also namentlich auch für die steuerrechtlichen und sonstigen öffentlichrechtlichen Vorschriften in maßgebender und bindender Weise festzulegen. Stets muß gelten, daß dem sein Gebiet regelnden Gesetze keine Schranke gesetzt ist, und daß, wenn dasselbe mit der Norm die Anwendungsvoraussetzungen derselben nach den für die Materie bestimmenden Rücksichten regelt, es bei dem Gebrauche der von ihm gewählten Bezeichnungen nicht an eine schon irgendwie feststehende Bedeutung derselben gebunden sein kann, sondern daß allein der in dem Gesetze sich verkörpernde Wille entscheidend ist. Auch für ein neueres privatrechtliches Gesetz rechtfertigt sich nicht ohne weiteres die Annahme, daß es mit seinen Begriffsfestsetzungen in ältere öffentlichrechtliche Vorschriften, welche unter dem Einflusse der für sie entscheidenden Erwägungen erlassen sind, einzugreifen beabsichtigte.

Eine andere, vom Berufsrichter schließlich auch gestreifte Frage aber ist die, ob es nicht der Wille eines Steuergesetzes ist, statt eigener Feststellung der Bedeutung gewisser von ihm angewandeter

begrifflicher Bezeichnungen auf andere Gesetzesvorschriften zu verweisen und der dort angenommenen Bedeutung gleichartiger Ausdrücke auch für seinen Bereich Geltung seinerseits einzuräumen, und zwar mit der Maßgabe, daß selbst künftige Änderungen jener Bestimmungen davon nicht ausgeschlossen sind. Die Gesetzgebung für das Steuerwesen ist tatsächlich mehrfach in solcher Art verfahren. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Gesetzgeber bei Besteuerung von Rechtsgeschäften für die Feststellung ihrer begrifflichen Merkmale auf das Obligationenrecht verweist, in welchem diese ihre Regelung für das privatrechtliche Gebiet bereits gefunden haben, da, auch wenn für Art und Maß der Besteuerung der Rechtsgeschäfte wirtschaftliche und finanzielle Erwägungen leitend sind, doch eben das Rechtsgeschäft als solches versteuert werden soll, und für seine Bezeichnung ein Hinweis auf die für seine Erfordernisse und seine Rechtswirkungen geltenden Vorschriften angezeigt sein und genügen wird. Erstreckt ein Stempelgesetz sich über Teile des Staatsgebietes mit verschiedenen Rechtssystemen, so können sich bei einem solchen Verfahren freilich Ungleichheiten ergeben, aber nicht leicht von solcher Art, daß sie den Vorzügen des Verfahrens gegenüber ins Gewicht fallen. Ist die Steuer für ein Rechtsgeschäft je nach den Gegenständen desselben abgestuft, so greifen dieselben Gesichtspunkte Platz; auch hier kann es sich empfehlen, das öffentliche Recht mit dem Privatrecht in Begriffsübereinstimmung zu bringen und die im Sachenrecht oder in den allgemeinen Vorschriften geordneten Kategorien in das Stempelrecht zu übernehmen. Zu den gesetzlichen Vorschriften, welche zu ihrer Ergänzung einen stillschweigenden Hinweis auf andere Bestimmungen enthalten, gehört nun auch die Tarifstelle 32a zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895. Anerkannt ist in der Rechtsprechung bereits, daß für die Frage, welches die Grenzen einer unbeweglichen Sache, was als Bestandteil, und was nur als Pertinenz anzusehen, das örtlich anwendbare Privatrecht maßgebend ist.

Es fragt sich, in welchem Umfange im Stempelgesetze diese Hinweisung beabsichtigt, und inwiefern ihr Schranken gesetzt sind. Nach der genannten Tarifposition werden Kauf- und Tauschverträge, wenn sie betreffen: a) im Inlande befindliche unbewegliche Sachen, mit Eins vom Hundert vom Kaufpreise besteuert. Die Tarifstelle „Kaufverträge“ des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822

besteuerte Kaufverträge über „inländische Grundstücke“ mit Eins vom Hundert des Kaufwertes. Schon die Änderung des Ausdruckes spricht dagegen, daß in dem neuen Gesetze unter „unbeweglichen Sachen“ wiederum nur Grundstücke zu verstehen wären. Für das Maß der Ausdehnung aber ist zu berücksichtigen, daß und inwiefern die Gesetzes- und Rechtsprache der mehreren im Gebiete des Staates bestehenden Rechtssysteme den Begriff der unbeweglichen Gegenstände über den Bereich der Grundstücke hinaus schon erweitert hat. Nach den §§ 6 fig. A.L.R. I. 2 wird eine Sache, je nachdem sie, ihrer Substanz unbeschadet, von einer Stelle zur anderen gebracht werden kann, oder nicht, für beweglich, oder unbeweglich angesehen; dieselbe Eigenschaft ist aber auch den Rechten zuerkannt, sofern die Befugnis zur Ausübung derselben mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden, und außerdem, wenn sie ihm durch besondere Gesetze ausdrücklich beigelegt worden ist. Auch für das hier geltende gemeine Recht ist der Begriff über die nach römischem Recht ihm innemohnende Bedeutung, nach welcher er nur Grundstücke, also fest begrenzte Teile der Erdoberfläche, umschloß, hinaus auf solche Gegenstände ausgedehnt, hinsichtlich deren nach ihrem Werte für das Rechtsleben eine gleiche rechtliche Behandlung, wie hinsichtlich der Grundstücke, geboten erschien. Wenn unter solchen Umständen das Gesetz in Tariffstelle 32a an die Stelle des Ausdruckes „Grundstücke“ den Ausdruck „unbewegliche Sachen“ setzt, so erhellt genügend, daß es denselben über den Kreis der Grundstücke hinaus so verstanden wissen will, wie es den örtlich geltenden privatrechtlichen Systemen entspricht. Die Frage kann jedoch aufgeworfen werden, ob der Wahl des Ausdruckes „Sachen“ anstatt etwa „Gegenstände“ eine Einschränkung zu entnehmen ist. Dies möchte zu bejahen sein, wenn mit Sicherheit anzunehmen wäre, daß das Gesetz schon auf die Rechtsprache des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach dessen § 90 „Sachen“ im Sinne des Gesetzes nur körperliche Gegenstände sind, Rücksicht nehmen und seine begrifflichen Ausdrücke mit demselben in Einklang hätte bringen wollen. Dies aber läßt sich nicht begründen; der Schwerpunkt der Tariffstelle fällt auch in das Erfordernis der „Eigenschaft“ der Unbeweglichkeit. Für den Gesetzgeber konnte es bei Bemessung der Steuerfüße nach Maßgabe der Beschaffenheit der Objekte nicht sowohl auf die physische Beschaffenheit derselben, als vielmehr auf ihre Bedeutung für den rechtsgeschäftlichen Verkehr an-

kommen; in dieser Richtung mußte aber ohne Belang sein, ob ein Gegenstand, den das Privatrecht den Grundstücken gleich achtet, die Natur einer körperlichen Sache hat, oder nicht.

Als Standpunkt des Steuergesetzes ist mithin zu betrachten, daß die im Privatrecht, sei es unter Anwendung eines der Tariffstelle völlig konformen Ausdruckes, sei es nur durch eine entsprechende materielle Behandlung, den Grundstücken gleichgestellten Objekte als Gegenstände von Kauf- und Tauschgeschäften eine höhere Belastung zu rechtfertigen geeignet sind, und daß deshalb der Stempel von 1% auf sie Anwendung finden soll. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Anerkennung der Gegenstände als unbeweglicher zur Zeit der Emanation des Gesetzes schon erfolgt war, oder erst durch späteres Gesetz stattgefunden hat.

Hiernach ist zu prüfen, ob der Bahneinheit in dem Gesetze, betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen *u.*, vom 19. August 1895 eine Gestalt gegeben ist, vermöge deren die genannten Kriterien hinsichtlich ihrer als gegeben angesehen werden können. Wesentlich ist hier schon, daß der Zweck des Gesetzes, was die Überschrift desselben nicht schon im vollen Umfange erkennen läßt, dahin ging, das Bahnunternehmen einschließlich der Anlagen und der Betriebsmittel als eine Einheits Sache hinzustellen, deren Bestand durch gesetzliche Vorschriften gegen Zersplitterung geschützt werden konnte, und die sich zugleich zu einem Gegenstande privater Rechte und Rechtsgeschäfte, wie auch der Zwangsvollstreckung eignete. Laut § 1 des Gesetzes bildet eine Privateisenbahn . . . und eine Kleinbahn . . . mit den dem Bahnunternehmen gewidmeten Vermögenswerten als Einheit (Bahneinheit) einen Gegenstand des unbeweglichen Vermögens. Sieht man hier zunächst auch davon ab, daß die Bahn gerade dem unbeweglichen Vermögen zugerechnet wird, so ist die Vorschrift schon dadurch von Bedeutung, daß die Bahn als Einheit überhaupt ein Vermögensobjekt darstellt. Im § 4 ist der Bestand des Objectes umgrenzt. Zur Bahneinheit gehören der Bahnkörper und die übrigen dem Unternehmen gewidmeten Grundstücke, die vom Unternehmer angelegt, zum Betriebe und zur Verwaltung der Bahn erforderlichen Fonds, sowie die zur Herstellung der Bahn und zum Betriebe des Unternehmens dienenden beweglichen körperlichen Sachen, diese jedoch nur unter der Bedingung, daß sie dem Bahnunternehmer gehören,

und mit der Maßgabe, daß sie einer Veräußerung ungeachtet als Teile der Bahneinheit gelten, so lange sie sich auf den Bahngrundstücken befinden, rollendes Betriebsmaterial unter bestimmten Voraussetzungen auch nach der Entfernung von den Bahngrundstücken. Die §§ 5 und 6 sichern den Bestand speciell hinsichtlich der Grundstücke, indem § 5 bestimmt, daß Veräußerungen oder Belastungen einzelner zur Bahneinheit gehöriger Grundstücke ungültig sind, soweit nicht die Bahnaufsichtsbehörde bescheinigt, daß durch die Verfügung die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt wird, und § 6, daß die Verfolgung dinglicher Rechte an einzelnen zur Bahneinheit gehörigen Grundstücken bis zum Erlöschen der Genehmigung nur stattfindet, soweit die Bahnaufsichtsbehörde eine gleiche Bescheinigung, wie in § 5 vorgesehen, erteilt. Die Sachen und Rechte, aus denen das neue Vermögensobjekt sich zusammensetzt, verlieren trotz ihrer Vereinigung zu demselben ihre Sonderexistenz nicht, sondern bleiben Gegenstand der an ihnen begründeten Rechte, wie bisher, nur mit der aus ihrer Zugehörigkeit zur Bahneinheit notwendig folgenden Beschränkung; aber für ihre Eigenschaft als Bestandteile der Einheit ist dies ohne Belang; als solche bleiben sie von der besonderen rechtlichen Natur der Sachen und Rechte unberührt; kein Bestandteil hat einen Vorrang vor dem anderen; keiner erscheint als die Hauptsache, im Verhältnis zu welcher die übrigen nur Zubehör wären. In der Begründung des Entwurfes (Drucksachen des Herrenhauses, Session 1895, Bb. 1 Nr. 24) ist dies auf S. 31 zu § 4 (vgl. ferner S. 26—28) besonders hervorgehoben; auch hat in den Verhandlungen der Kommission (Druckschriften des Hauses der Abgeordneten aus der XVIII. Legislaturperiode, 2. Session 1895 Nr. 254) der Regierungsvertreter nach S. 12 des Kommissionsberichtes ausdrücklich als Standpunkt des Entwurfes bezeichnet, daß alle in § 4 bezeichneten Gegenstände und Rechte gleichberechtigte Bestandteile der Bahneinheit seien.

Daß die neue Sache nicht ein körperliches Einheitsobjekt darstellt, läßt sie zugleich als eine Sache neuer Art erscheinen und mußte Anlaß geben, über die an ihr möglichen Rechte Vorschriften zu treffen. Von vornherein wird als nicht zweifelhaft betrachtet sein, daß sie dem Sachenrechte zu unterwerfen war; notwendig aber mußte zugleich Bestimmung darüber erfolgen, ob das für bewegliche, oder das für unbewegliche Sachen geltende Recht für anwendbar auf sie

zu erklären sei. In dieser Richtung hat nun der Gesetzgeber, wie in den Motiven S. 28 ausdrücklich hervorgehoben ist, sich von dem Gedanken leiten lassen, daß die Bahnanlage in notwendigem Zusammenhange mit dem Grund und Boden steht, und daß es deshalb angezeigt war, das Immobiliarsachenrecht auf sie Anwendung finden zu lassen. Dementsprechend und zugleich gemäß den letzten Worten des § 1 des Gesetzes ist dann die weitere Regelung in § 16, sowie hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in § 32 des Gesetzes erfolgt. In den Motiven S. 28 werden diese Vorschriften als Folgerungen aus der Zugehörigkeit der Bahneinheit zum unbeweglichen Vermögen bezeichnet. In § 16 (vgl. auch § 9) ist bestimmt, daß auf den Erwerb des Eigentums und der sonstigen dinglichen Rechte an der Bahneinheit, den Umfang, die Wirkung, Übertragung und Aufhebung dieser Rechte, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimme, im ganzen Umfange der Monarchie die in den Grundbuchgesetzen für Grundstücke gegebenen Vorschriften, und neben denselben die am Orte für die Führung des Bahngrundbuchs zuständigen Gerichtes geltenden Vorschriften der Einführungsgesetze und die nach Maßgabe der Grundbuchgesetze und der Einführungsgesetze an diesem Ort noch geltenden Vorschriften des bisherigen Immobiliarsachenrechtes zur Anwendung kommen sollen. Damit ist also eine erschöpfende Regelung des Inhaltes und Umfanges der an der Bahneinheit zulässigen Rechte, wie der sie betreffenden dinglichen Rechtsgeschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des Immobiliarsachenrechtes erfolgt. In den Motiven wird S. 44 noch bemerkt, daß, da die Grundbuchgesetze eine erschöpfende Regelung des Immobiliarsachenrechtes nicht enthalten, zur Ergänzung der Lücken auf die Vorschriften der Einführungsgesetze und das vor Einführung der Grundbuchgesetze für Grundstücke maßgebend gewesene Recht zurückgegangen werden müsse. Nach § 32 des Gesetzes sollen auf die Zwangsvollstreckung in die Bahneinheit der I., III. und V. Abschnitt des Gesetzes vom 13. Juli 1883, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, im ganzen Umfange der Monarchie, soweit nicht im Nachstehenden ein Anderes bestimmt sei, Anwendung finden.

Durch die in solcher Art erfolgte Ordnung der Rechtsverhältnisse hinsichtlich der neuen Sache hat der Gesetzgeber derselben die Eigenschaft einer unbeweglichen in gleicher Art verliehen, wie dies in anderen

gesetzlichen Bestimmungen für andere Sachen geschehen ist. Die Bedeutung dieses Momentes wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß die Regelung nicht in einem ein sachenrechtliches System enthaltenden, sondern in einem Specialgesetze erfolgt ist, indem dieses sich als eine durch die Schöpfung des neuen Vermögensobjektes erforderlich gewordene Ergänzung der Systeme darstellt. Für die Anwendbarkeit der Tariffstelle 32a aber muß dies nach dem oben vorausgeschickten genügen. Es braucht nicht hinzuzukommen, daß das Gesetz vom 19. August 1895 genau die gleiche Terminologie anwendete, wie das Stempelgesetz, und es würde kein Hindernis entstehen, wenn das erstgenannte Gesetz eine ausdrücklich den Immobiliarcharakter bestimmende Vorschrift überhaupt nicht enthielte. So bleibt nur die Frage übrig, ob dieses Gesetz, indem es zwar eine solche Vorschrift gab, aber die Bahneinheit nicht als unbewegliche „Sache“, sondern als einen Gegenstand des unbeweglichen Vermögens bezeichnete, den ersteren Ausdruck gerade mit Absichtlichkeit, und zwar aus sachlichen Gründen, zum Zwecke einer Einschränkung, vermieden hat. Dafür aber liegt nichts vor. Daß der § 1 des Gesetzes in seinem hier interessierenden Teile die vorliegende Fassung erhalten hat, erklärt sich, abgesehen von vielleicht rein sprachlichen Gründen, schon aus dem Verhältnisse des Gesetzes zu den Vorschriften der Civilprozessordnung als eines Reichsgesetzes. Die Civilprozessordnung alter Fassung schreibt in § 757 vor, daß die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sich nach den Landesgesetzen, und daß nach diesen sich insbesondere auch bestimme, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören. Ausschließlich oder doch jedenfalls vorzugsweise mit Hinblick auf diese Vorschriften ist dem letzten Teile des § 1 die vorliegende Fassung gegeben; diese erklärt sich also dadurch, daß eine völlige Übereinstimmung derselben mit der der Reichsgesetze sich empfahl; vgl. auch Motive S. 28. Wie in Tariffstelle 32a das Gewicht nicht auf dem Worte „Sache“ liegt, so entfällt auch hier jeder Grund für die Annahme, daß durch die Nichtanwendung dieses Wortes im Gesetze eine der Grundtendenz desselben nicht entsprechende Einschränkung hätte eingeführt werden sollen. Unmittelbar dagegen spricht, daß in § 58, welcher den Fall betrifft, daß ein Anderer als der Eigentümer der Bahn den Betrieb auf derselben kraft eigenen Nutzungsrechtes ausübt, dieses Nutzungsrecht mit der ausdrücklichen

Einschränkung „in Ansehung der Zwangsvollstreckung“ dem unbeweglichen Vermögen hinzugerechnet wird. Auch wird in den Motiven die Bahneinheit als eine „Gesamtsache“ bezeichnet. Die Sprache des Bürgerlichen Gesetzbuches, speciell in § 1551, kann hier wiederum nicht herangezogen werden, und zwar umsoweniger, als dort den Worten „zum unbeweglichen Vermögen“ die weiteren Worte „im Sinne dieser Vorschrift“ nachgefügt sind. Übrigens mag hier noch hervorgehoben werden, daß nach Art. 112 Einf.-Ges. zum B.G.B. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der einem Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und sonstigen Vermögensgegenstände als Einheit unberührt bleiben.

Hiernach muß, in Übereinstimmung mit Hummel u. Specht, Dem. 11 zu Tariffstelle 8 S. 494, sowie mit Hilse, in Goldheim's Monatschrift 1897 S. 213, abweichend von Heinig, Dem. II 4 A' zur Tariffstelle 32 Aufl. 2 S. 406, die Ansicht, daß die Bahneinheit als eine unbewegliche Sache im Sinne der Tariffstelle 32a anzusehen ist, für zutreffend erachtet werden. Der Berufungsrichter hat noch ausgeführt, daß, wenn man die Bahneinheit nicht als unbewegliche Sache gelten lassen wollte, doch jedenfalls das Recht des Bahneigentümers an dieser Bahneinheit unter die den unbeweglichen Sachen gleichgeachteten Rechte gezählt werden müßte. Diese Auffassung, gegen welche die Revision einen speciellen Angriff gerichtet hat, unterliegt Bedenken; es bedarf aber wegen ihres nur eventuellen Charakters eines weiteren Eingehens auf sie nicht.

Die Revision mußte mithin zurückgewiesen werden.“ . . .